

Änderungssatzung

zur Müllgebührensatzung des Landkreises Schweinfurt

Der Landkreis Schweinfurt erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz folgende

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung) vom 23.11.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.12.1999, Nr. 45, S. 127 ff):

§1 Änderungen

(1) §4 der Müllgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1.	mit	120 l Füllraum:	8,00 Euro/Monat
2.	mit	240 l Füllraum:	16,00 Euro/Monat
3.	mit	1.100 l Füllraum:	73,50 Euro/Monat
4.	mit	4.500 l Füllraum:	300,00 Euro/Monat

Der in Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich auf 9,60 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung von benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt wird; dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1.	mit	1.100 l Füllraum:	13,25 Euro/Monat
2.	mit	4.500 l Füllraum:	39,50 Euro/Monat

(3) Die Grundgebühr erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Biomüll- und Restmüllgefäße mit einem Schloß ausgestattet sind. Der Zuschlag beträgt für jedes Gefäß, das mit einem Schloß ausgestattet ist,

1.	bei Gefäßen bis zu einem Füllraum von 1.100 l:	0,50 Euro/Gefäß/Monat
2.	bei Gefäßen mit 4.500 l Füllraum:	1,00 Euro/Gefäß/Monat

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim

Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

(2) § 5 der Müllgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensatz Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,09 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr). Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Biomüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 13 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Für jeden Monat eines Kalenderjahres, in dem das jeweilige Biomüllgefäß dem Überlassungspflichtigen nicht zur Verfügung stand, verringert sich die Mindestentleerungsanzahl um 1 Entleerung.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,15 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr).

Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | bei regelmäßiger Abfuhr
(16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung): | 0,20 Euro/Entleerung |
| 2. | bei Abfuhr auf Abruf
(§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung): | |
| a) | mit 1.100 l Füllraum: | 28,00 Euro/Entleerung |
| b) | mit 4.500 l Füllraum: | 115,00 Euro/Entleerung |

Mehrere Entleerungsversuche gelten als 1 Entleerung. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen werden je Restmüllgefäß pro Kalenderjahr mind. 7 Entleerungen verrechnet (Mindestentleerungsanzahl). Für jeden Monat eines Kalenderjahres, in dem das jeweilige Restmüllgefäß dem Überlassungspflichtigen nicht zur Verfügung steht, verringert sich die Mindestentleerungsanzahl um 0,5 Entleerungen. Soweit Restmüllgefäße, die auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) geleert werden, dem Überlassungspflichtigen weniger als 30 Tage in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehen, gibt es keine Mindestentleerungsanzahl.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsberechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen dieses Gefäßes zugrundegelegt.

- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt

- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| 1. | für jeden Restmüllsack: | 3,70 Euro |
| 2. | für jeden Windelsack: | 1,50 Euro |

- (5) Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Müllgefäßen wird beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht kostenlos vorgenommen. Für gem. § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung angeforderte oder vom Landkreis gem. § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung angeordnete Änderungen in der Ausstattung mit Müllgefäßen (z. B. Veränderung der Zahl, Größe und Ausstattung der Rest- und Biomüllgefäße) beträgt die Gebühr 10,00 Euro/geändertem Gefäß (Änderungsgebühr). Werden für ein Grundstück gleichzeitig mehrere Müllgefäße geändert, beträgt die Änderungsgebühr ab dem 2. Gefäß 5,00 Euro/geändertem Gefäß.

(3) § 6 der Müllgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für
- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Bodenaushub, Baggergut, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit schädlichen Verunreinigungen: | 53,00 Euro/t |
| b) | Abfälle aus Sandfängern, Straßenreinigungsabfälle, verbrauchter Strahlsand und sonstige zur Deponierung zugelassenen Abfälle mit hoher Dichte: | 53,00 Euro/t |
| c) | Baustoffe auf Asbestbasis: | 88,00 Euro/t |
| d) | Hausmüll, soweit dessen Ablagerung ausnahmsweise noch zulässig ist | 123,00 Euro/t |
| e) | Abfälle mit niedrigem spezifischen Gewicht (Leichtfraktion), insbesondere nicht verwertbares Verpackungs- und Isoliermaterial: | 238,00 Euro/t |
| f) | alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle: | 88,00 Euro/t |

mind. jedoch 5,00 Euro/Anlieferung.

Bei vermischt angelieferten Abfällen bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Deponierung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten Abfällen an den Kompostierungsanlagen des Landkreises beträgt
- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | bei der Kompostierungsanlage Rothmühle für Grün- und Gartenabfälle: | 30,00 Euro/t |
| | sonstige kompostierbare Abfälle: | 45,00 Euro/t |
| b) | bei der Kompostierungsanlage Gerolzhofen für Strauchschnitt u. ä.: | 5,00 Euro/m ³ |
| | Grasschnitt und ähnlich strukturierte Abfälle: | 15,00 Euro/m ³ |

Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten werden an den Kompostierungsanlagen kostenlos angenommen, soweit nur eine Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag erfolgt.

(4) § 9 Abs. 2 der Müllgebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen für
- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen | 10,00 und 250,00 Euro |
| 2. | Annahmeerklärungen gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 der Nachweisverordnung zwischen | 10,00 und 75,00 Euro |
| 3. | Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen | 10,00 und 100,00 Euro“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schweinfurt, 14.12.2001
Landkreis Schweinfurt

Leitherer
Landrat